

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.03.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass ein Menschenrechte-Label-System für in Deutschland zum Verkauf angebotene Produkte eingeführt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Menschenrechte in möglichst vielen Ländern Beachtung finden sollten. Mithilfe eines Menschenrechte-Labels könnte ein sanfter ökonomischer Druck in Richtung verbesserter Menschenrechtsbedingungen ausgeübt werden. Der interessierte Konsument könnte so eine bewusste Kaufentscheidung treffen, wie es derzeit schon mithilfe von Bio-, Öko- oder Energieeffizienzlabels in anderen Bereichen möglich sei. Das beschriebene Bewertungssystem könnte wahrscheinlich auch für andere engagierte Länder beispielhaft sein und damit die Menschenrechtssituation verbessern. Grundlage für die Einordnung einer Menschenrechtsverletzung sollte die Europäische Menschenrechtskonvention sein. Die einzelnen Menschenrechtsverletzungen sollten hierbei anhand ihrer Schwere gewichtet und mittels eines Punktesystems bewertet werden. Die Punkte, die sich für die einzelnen Menschenrechtsverletzungen der bewerteten Länder ergeben würden, sollten addiert und in einer nach oben offenen Summe ausgewiesen werden. In einer ersten Phase sollte das Herkunftsland und das Land mit dem größten Anteil an der Wertschöpfung des Produktes bewertet werden. Falls beide Länder identisch seien, sollte das Land mit dem zweitgrößten Anteil an der Wertschöpfung zusätzlich bewertet werden. In weiteren Phasen sollten sukzessiv weitere Länder in der Reihenfolge des Anteils an der Wertschöpfung in die Bewertung eingehen. Die Anzahl der bewerteten Länder sollte ausgewiesen werden. Die ermittelte Gesamtpunktzahl sollte auf dem Produkt zusammen mit einer Identifikationsnummer ausgewiesen werden, mit der in einer

öffentlichen Datenbank die genaue Herkunft der jeweiligen Punkte ermittelt werden könnte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 188 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Einführung eines verbindlichen nationalen Menschenrechte-Label-Systems bereits im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit der Europäischen Union (EU) rechtlichen und praktischen Bedenken begegnet. Die Warenverkehrsfreiheit gilt für alle Waren im Sinne von Art. 28 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die aus den EU-Mitgliedstaaten stammen sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Aber selbst bei einem freiwilligen System erscheint der Vorschlag aus rein praktischen Erwägungen nach Ansicht des Ausschusses nicht umsetzbar. Zunächst fehlt es an einer belastbaren, stets aktuellen und validen Datenbasis systematischer Menschenrechtsverletzungen aller Staaten weltweit. Auch liegen der Bundesregierung keine detaillierten Informationen über die Herstellungsprozesse in Drittstaaten vor, die eine geeignete Bewertung verschiedener Güter zulassen würden. So setzen sich Produkte zumeist aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, durchlaufen ggf. mehrere Produktionsstufen und können somit meist nicht einem originären Herkunftsland zugewiesen werden. Schon die Frage, nach welchem Verhältnis die Bestandteile oder Produktionsprozesse beurteilt werden sollten, z. B. nach Anzahl der Bestandteile, Größe, Volumen, Masse, Wert oder Zeitanteil am Produktionsprozess, verdeutlicht die Probleme bzw. die Unmöglichkeit der Abgrenzung und Bewertung.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in einem Land, in dem die Menschenrechtestandards grundsätzlich weniger Beachtung finden, einzelne Erzeuger oder Hersteller unter den gegebenen Umständen gerade vorbildlich um die Einhaltung von Mindeststandards bemühen. Ausgerechnet diese Unternehmer würden dann durch das Label, das auf den Herkunftsstaat abstellt, benachteiligt. Ebenso denkbar wäre auch der umgekehrte Fall.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung auf vielfältige Weise und im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Befugnisse die freiwillige Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch Unternehmen im Ausland unterstützt. So setzt sie sich u. a. intensiv für die Umsetzung von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ein. Diese Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist beauftragt, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte zu befördern. Außerdem setzt sich Deutschland für die Beachtung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen ein. Die Leitsätze sind gemeinsame Empfehlungen der Regierungen aller 34 OECD-Mitgliedstaaten sowie zwölf weiterer Staaten an die multinationalen Unternehmen, die in diesen Ländern tätig sind bzw. von dort aus operieren, für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie beziehen sich in Kapitel V auf die Einhaltung von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten sowie die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit. Im Rahmen der Überarbeitung der OECD-Leitsätze wurde 2011 zudem ein eigenständiges Kapitel zur Respektierung der Menschenrechte aufgenommen, welches u. a. explizit auf die „Guiding Principles on Business on Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework“ (Ruggie Framework) Bezug nimmt. Die in Kapitel II normierten Allgemeinen Grundsätze wurden darüber hinaus um ein neues und umfassendes Konzept der Sorgfaltspflicht („due diligence“) und des verantwortungsvollen Managements der Zulieferkette erweitert. Unternehmen, die Investitionsgarantien des Bundes in Anspruch nehmen, werden bei Antragstellung auf die OECD-Leitsätze und deren Geltungsbereich hingewiesen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass auf der Ebene der EU das Allgemeine Präferenzsystem (APS) von Zollvergünstigungen für Entwicklungsländer ein so genanntes APS+-Instrument beinhaltet. Im Rahmen dieser Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung werden Ländern, die aufgrund fehlender Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das

internationale Handelssystem als gefährdet gelten, besonders attraktive Zollvergünstigungen gewährt. Voraussetzung dafür ist u. a., dass diese Länder 27 einschlägige internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, der Umwelt und den Grundsätzen verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und in den jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien gemäß diesen Übereinkommen keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt wurden. Die APS+-Regelung setzt für solche Entwicklungsländer also einen Anreiz für die Ratifizierung und wirksame Umsetzung wichtiger internationaler Übereinkünfte auch im Bereich der Menschenrechte. Die unter dem APS gewährten Präferenzen können im Falle des Verstoßes gegen bestimmte APS-Regelungen im Wege eines längeren Verfahrens für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden. Ein Tatbestand dafür sind schwerwiegende und systematische Verstöße gegen Grundsätze, die in den vorgenannten Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten niedergelegt sind.

Der Petitionsausschuss begrüßt das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement hinsichtlich der Stärkung von Menschenrechten. Auch der Ausschuss misst der Achtung und Gewährleistung von Menschenrechten eine zentrale Bedeutung zu, jedoch vermag er das konkrete Anliegen der Petition aus den oben dargelegten rechtlichen und praktischen Gründen im Ergebnis nicht zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die stärkere Berücksichtigung menschenrechtlicher Standards bei der Kennzeichnung von Produkten gefordert ist, ist mehrheitlich abgelehnt worden.